

Nutzungsordnung

für die RCC-Verbrennerbahn „Löwenring“ des Motorsportclub der Polizei Braunschweig im ADAC e.V.

Stand: 01.03.2014

Allgemeiner Teil

1 Nutzer

Die Strecke kann nur von allen Mitgliedern der RCC-V Abteilung des Motorsportclubs der Polizei Braunschweig im ADAC e.V. kostenfrei genutzt werden.
Der Mitgliedsausweis ist auf der Anlage mitzuführen.

2 Bahnzeiten

Der Fahrbetrieb kann an Werktagen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden, bei Veranstaltungen kann der Rennbetrieb ab 14.00 Uhr beginnen (dazwischen ist absolute Mittagsruhe).
Die Bahnzeiten sind genau einzuhalten.

Für Fahrzeuge mit Elektro-Antrieb gelten zusätzlich die Nutzungszeiten 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an Werktagen, sofern die Bahn nicht durch die technische Universität genutzt wird.

3 Verhalten

Abs. 1: Auf dem Gelände des Clubs sollte ein gemeinschaftliches Verhalten herrschen. Das Miteinander muss immer vor den Wettbewerb gestellt werden. Während des Fahrbetriebs sollte jeder auf den anderen auch etwas Rücksicht nehmen.

Abs. 2: Der Umgang mit dem Clubgelände muss von allen Nutzern möglichst pfleglich erfolgen. Dies beinhaltet auch die Reinhaltung des Geländes sowie die Beseitigung des anfallenden Mülls. Hierfür steht eine Mülltonne auf dem Gelände zur Verfügung. Die auf der Strecke verteilten Ascher (Blechdosen) sind nur für die Funktion als Ascher vorgesehen. Dosen, Treibstoffkanister, Flaschen, Verpackungen usw. müssen von den verursachenden Personen selbst umweltgerecht entsorgt werden.

4 Fahrberechtigte Modelle

Fahrberechtigte Modelle sind alle Glattbahn-Fahrzeuge im Maßstab 1:4 bis 1:12. Es wird nach dem Reglement des DMC (Deutscher Minicar-Club) gefahren. Dies beinhaltet bei allen Fahrzeugklassen Abmaße, technische Vorschriften und Schallschutzmaßnahmen.

Für Mitglieder die nicht dem DMC angehören, gelten die gleichen Bestimmungen, die Erklärung der entsprechenden Vorschriften erfolgt durch den Abteilungsleiter. Auf das gültige Handbuch des DMC wird verwiesen.

5 Verhalten beim Fahrbetrieb

- Abs. 1: Alle Fahrzeuge werden nur direkt auf der eigentlichen Rennstrecke gefahren. Das Fahren in anderen Bereichen ist generell untersagt.
- Abs. 2: Für Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Vorbereitungen an den Fahrzeugen stehen unter dem Fahrerstand Plätze zur Verfügung. Bei Veranstaltungen sind diese Plätze aus Sicherheitsgründen nicht benutzbar, hier können vorgenannte Arbeiten nur im Fahrerlager erledigt werden. Andere Bereiche sind für diese Arbeiten nicht freigegeben.
- Abs. 3: Vor dem Einschalten der Sendeanlage ist zu überprüfen, welche Frequenz selbst und von anderen Fahrern genutzt wird. Hierfür ist am Fahrerstand eine Frequenztafel installiert, an der alle Fahrer Ihre Sendefrequenz vor dem Einschalten mittels eines Anhängers deutlich machen müssen. Zudem sind die üblichen Funktionstests auszuführen.
- Abs. 4: Steht ein Fahrzeug (wegen Problemen/ Unfall/Störungen) auf der Strecke, so sind die anderen Fahrer unverzüglich akustisch zu informieren. Dadurch haben alle Fahrer auf der gesamten Strecke drastisch das Tempo zu reduzieren. Die Gefahr ist unverzüglich zu beseitigen und das Ende bekannt zu geben.
- Abs. 5: Ist mindestens ein Fahrzeug auf der Strecke, ist das Betreten oder Verweilen direkt auf der Strecke strikt untersagt. Für gestrandete Fahrzeuge kann die Bahn kurzzeitig unter Vorsicht und Beachtung des „Verkehrs“ (von beiden Seiten; Fahrer wie Helfer) betreten werden, um das Fahrzeug von der Strecke zu holen. Reparaturen o.ä. sind im Bereich der Rennstrecke nicht zulässig, diese erfolgen in der Boxengasse, den Wartungsplatz oder im Fahrerlager. Ein Betreten der Bahn ist grundsätzlich nur mit festem Schuhwerk erlaubt.

6 Regelungen bei Veranstaltungen

- Abs. 1: Bei offiziellen Rennveranstaltungen sind im Zeitraum der Veranstaltung nur die gemeldeten Teilnehmer fahrberechtigt. Die Strecke ist für alle Arten von Übungsfahrten von nicht genannten Vereinsmitgliedern gesperrt.
- Abs. 2: Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen ist das Betreten der Rennstrecke, der Boxengasse, der Bereich auf und unter dem Fahrerstand sowie das Fahrerlager nur für Teilnehmer und deren Mechaniker und für eingeteilte Helfer gestattet. Nicht eingeteilte Mitglieder und Besucher dürfen sich nur außerhalb der Absperrung im Zuschauerbereich aufhalten. Renn- und Abteilungsleitung sind berechtigt, Personen, die unzulässig den gesperrten Bereich betreten, in den Zuschauerbereich zu verweisen.

7 Folgen der Nichtbeachtung

Beachtet ein Mitglied/Besucher vermehrt die vorgenannten Regeln nicht, kann von der Abteilungsleitung ein Platzverbot erteilt werden.

Abteilungsinterne Regelungen

(für aktive Mitglieder)

Stand: 01.03.2014

1 Abteilungsleitung, Platzwart, Helfer

Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und evtl. weiteren Helfern. Der Abteilungsleiter wird auf der Abteilungsversammlung von allen anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt, evtl. Helfer werden vom Abteilungsleiter angefragt. Diese Ämter sind ehrenamtlich.

Der/die Platzwart/e werden (und andere benannte Helfer) bei der Abteilungsversammlung erfragt, diese Tätigkeit ist freiwillig, muss jedoch bei zugesagter Bereitschaft auch selbstständig erfolgen. Diese Ämter sind gleichfalls ehrenamtlich.

Der Abteilungsleiter hat Weisungsbefugnis gegenüber Mitgliedern und Besuchern, er übt im Auftrag des MSC das Hausrecht gemäß BGB aus.

2 Arbeiten auf dem Vereinsgelände

Abs. 1: Instandhaltungsarbeiten

Um das Gelände und die Strecke im ordentlichen und ansehnlichen Zustand zu halten, werden die notwendigen Arbeiten bei Arbeitseinsätzen ausgeführt (Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben).

Ein angesetzter Arbeitseinsatz findet statt, sofern er nicht ausdrücklich abgesagt wurde.

Beschädigungen, vor allem im Bereich der Rennstrecke, werden soweit möglich sofort behoben, und/oder an die Abteilungsleitung gemeldet

Abs. 2 Allgemeine Säuberung; Vorbereitungen für Veranstaltungen

Für die Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung notwendigen Arbeiten werden durch Arbeitseinsätze erledigt.

Das clubeigene Arbeitsgerät ist pfleglich zu behandeln und gesäubert wieder abzustellen.

Abs. 3 Arbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet seinen Beitrag zum Erhalt der Bahn zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird auf 10 Stunden festgelegt und kann von der Abteilungsversammlung angepasst werden. Bei mehrfacher Nichtteilnahme an Arbeitseinsätzen kann ein ergänzender Abteilungsbeitrag festgelegt werden. Die Höhe orientiert sich an einem Stundenpreis von 10 € pro Stunde für Erwachsene und 5 € für Personen unter 18 Jahre.

3 Planung/ Durchführung von Veranstaltungen

Abs. 1: Der Abteilungsleiter hat das Recht sich Helfer für bestimmte Arbeiten hinzuzuziehen, die für diese Funktion Teil der Abteilungsleitung sind.

Abs. 2: Sollten wichtige Vorbereitungen nicht stattgefunden haben, z.B. Organisation der Helfer, so ist die Abteilungsleitung berechtigt, die Veranstaltung vor dem Veranstaltungstermin abzusagen.

Abs. 3: Die Zusage bei einer Veranstaltung zu helfen ist verbindlich. Die Abfrage erfolgt ca. vier Wochen (spätestens eine Woche) vor der Veranstaltung. Absagen sind nur aus wichtigem Grund (Arbeit, Krankheit, Todesfall) möglich.

Abs. 4: Eine angesetzte und terminierte Veranstaltung findet statt, sofern sie nicht ausdrücklich abgesagt wird.

4 Verbindlichkeit

Abs. 1: Diese abteilungsinterne Nutzungsordnung in der gültigen Fassung erlangt Gültigkeit durch die Bestätigung in der Abteilungsversammlung:

Abs. 2: Zur Bestätigung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Abteilungsversammlung notwendig.
Änderungen bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abs. 3: Durch Bestätigung der Abteilungsversammlung werden die Nutzungsordnung und die „Abteilungsinternen Regelungen“ für alle Mitglieder verbindlich.

Abs. 4: Der Vorstand des MSC der Polizei Braunschweig im ADAC e.V. bestätigt durch Vorstandsbeschluss die Gültigkeit.
Dieser leitet auch eventuell notwendige Folgemaßnahmen ein, wie z.B. die Verhängung und eventuell notwendige Einziehung von Strafgeldern oder teilweises oder endgültiges Bahnverbot.
Das Hausrecht nach BGB obliegt neben dem Clubvorstand auch dem Abteilungsleiter, dem es per Vorstandsbeschluss übertragen wurde.

5 Anerkennung

Eine Kopie dieser gültigen Nutzungsordnung wurde mir ausgehändigt, ich erkenne die Ordnung an.

Braunschweig, den _____

Name, Vorname

Mitgl.Nr.

Unterschrift